

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die Synoden

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Der Antrag, die Entscheidung über Einsprachen gegen ge-
schehene Wahlen einem Ausschusse zu überlassen, hatte keine Unter-
stützung gefunden und kam deshalb nicht zur Abstimmung.

Der Abgeordnete H u n d e s h a g e n, der sich nur bei der Ab-
stimmung über den ersten der obigen Anträge erhoben hatte, gibt
deshalb folgende Erklärung: Ich stimme dem Princip der Ergän-
zung der Kirchengemeinderäthe durch Cooptation an der Stelle von
Urwahlen, wie sie bei uns bestehen, aufrichtig bei, als einer ächt
presbyterialen Institution. Einer sofortigen Einführung derselben
bei uns könnte ich jedoch so lange nicht beistimmen, als diese In-
stitution isolirt dasteht, d. h. nicht vorher die Gemeinde selbst bei
uns organisiert ist, auch außer der Cooptation nicht noch andere
Reformen, namentlich in Absicht auf Kompetenz und Pflicht der-
selben in dem Institut der Kirchengemeinderäthe vorgenommen wer-
den, und die Grundzüge eines neuen Verhältnisses derselben zu der
erneuerten Synodal-Institution festgestellt sind.

Der von der Commission unter Ziffer 2 ihres Berichts ge-
stellte Antrag auf Erweiterung der Kompetenz des Kir-
chengemeinderaths, wornach die alljährliche Aufstellung eines
der vorgelegten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden
Budgets angeordnet und dann innerhalb dieses dem Kirchengemein-
derath freie Hand gelassen werden sollte, ward von einem weltlichen
Mitgliede des Oberkirchenraths im Interesse des Kirchenvermögens
nachdrücklich empfohlen und bei der Abstimmung einstimmig an-
genommen.

Schließlich tritt die Synode auch dem von der VIII. Com-
mission ausgesprochenen Wunsche, daß die General-Synode
wenigstens je im siebenten Jahr regelmäßig einbe-
rufen werde, einstimmig bei.

2. Die Synoden.

(Nr. 23 des Berichts.)

1. Die Diöcesan-Synoden.

Der bereits oben (S. 647) erwähnte Antrag auf „Revision
der Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ war zwar an die Ver-

fassungs-Commission zur Berathung und Berichterstattung verwiesen worden, allein letztere beschränkte sich in ihren Berichten nur auf das Institut des Kirchengemeinderaths und auf die General-Synode, daher denn über die Diöcesansynoden und Pfarrsynoden in den Plenarsitzungen keine weiteren Verhandlungen gepflogen wurden. Dagegen hatte die VI. Commission in dem Eingang ihres Berichts über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter II. ihr Bedauern über Unterlassung und Nichtbeachtung des Antrags der General-Synode von 1843: es möchte künftig die Verbescheidung der in den Diöcesansynoden vorgetragenen Wünsche und gestellten Anträge in der Form von Generalrecessen erfolgen, ausgesprochen; auf die Diöcesansynoden von 1846 war nämlich ein solcher Generalrecess nicht erschienen. Diese Aeußerung des Commissionsberichtes gab zu folgenden Erörterungen Anlaß.

Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths bemerkt: Was die Verbescheidung der Diöcesansynodalprotokolle überhaupt betrifft, so gibt die Unions-Urkunde keine Vorschrift darüber, in welcher Form sie zu geschehen habe, sondern bestimmt in Beilage B. S. 10 e nur, daß die General-Synode „die von dem obersten Kirchencollegium aus den Protokollen der Bezirksynoden entnommenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge“ zu nehmen und zu berathen habe. In den Jahren 1839 und 1842 hielt es nun die Kirchenbehörde für angemessen, einen Generalbescheid zu ertheilen und denselben durch den Druck zu veröffentlichen, was den Beifall der General-Synode von 1843 erhielt und deren Wunsch, daß dieß auch in Zukunft geschehen möge, hervorrief. In einem solchen „Wunsch“ kann jedoch keine Nöthigung für die Kirchenbehörde liegen; vielmehr muß es in ihr Ermessen gestellt bleiben, ob sie je nach Umständen Generalrecessen oder Einzelbescheide, die nicht veröffentlicht werden, ertheilen kann und will. Daß sie gerne den Wünschen der General-Synode entspricht, hat sie später durch den Generalrecess auf die Synoden vom Jahr 1850 bewiesen. Wenn auf die Synoden von 1846 ein solcher nicht erfolgte, so liegt der Grund in nichts weniger als in einer Mißachtung des Wunsches der General-Synode von 1843, vielmehr in den besondern damaligen Verhältnissen.

Das Auftauchen des Lichtfreundthums und des Deutschkatholicismus hatte im Jahr 1845 in Verbindung mit der steigenden politischen Aufregung auch in unserer Landeskirche eine lebhaftere Bewegung hervorgerufen, die auf der bekannten, von Geistlichen aus fast allen Landestheilen besuchten Versammlung zu Freiburg im September 1845 ihren Ausdruck fand. Hier wurden Grundsätze proclamirt und angenommen, welche alle positiven Grundlagen unserer Kirche umzustürzen geeignet waren; das „Recht der Subjectivität“ wurde auf die Spitze gestellt, jede Auctorität, jedes kirchliche Bekenntniß, ja ausdrücklich selbst das normale Ansehen der heiligen Schrift wurde verworfen und für das Predigtamt eine Lehrfreiheit geltend gemacht, die an nichts weiter als an die eigene subjective Ueberzeugung gebunden sein sollte, über welche einzig der Gemeinde das Urtheil zustehe. Um diese Grundsätze in's Leben einzuführen, sollten die nächsten Diöcesansynoden benützt werden; zu dem Ende wurde vor deren Abhaltung eine Reihe verabredeter und bestimmt formulirter Anträge veröffentlicht, die überall auf den Diöcesansynoden vorkommen sollten und auch wirklich auf den meisten vorfamen. So geschah es, daß auf den Diöcesansynoden von 1846 Dinge zur Sprache gebracht wurden, die unserer Landeskirche nichts weniger als zur Ehre gereichten und auch bis dahin nie vorgekommen waren. Wenn man z. B. erst vor wenigen Tagen in den Sitzungen der Bekenntniß-Commission es als das Neueste der kirchlichen Verirrung in Deutschland bezeichnete, daß in Leipzig sogar das apostolische Glaubensbekenntniß angegriffen worden sei, so muß bemerkt werden, daß Gleiches auch bei uns auf jenen Synoden geschehen ist. Ueber derartige Anträge mußte die Kirchenbehörde ihre Mißbilligung zu erkennen geben, ja sie sah sich veranlaßt, einzelnen Geistlichen wegen ihrer maßlosen Aeußerungen ernste Verweise zu ertheilen. Dieß wollte sie aber, da die Nennung einzelner Diöcesen und einzelner Personen nicht zu umgehen war, nicht in einem gedruckten, in das große Publikum und selbst zur Kenntniß des Auslandes gelangenden Generalbescheid thun, sondern glaubte nach reiflicher Erwägung zur Schonung der betreffenden Diöcesen und einzelner Geistlichen, so wie im allgemeinen kirchlichen Interesse für diesmal von Ertheilung eines Generalrecesses absehen und jede Diöcesansynode separat verbescheiden zu müssen. (Zum Beleg ver-

liest der Redner einen solchen Einzelbescheid, in welchem exorbitante Anträge einer Synode zurückgewiesen und ungebührliche Neußerungen eines Geistlichen gerügt waren.) Wegen eines solchen Verfahrens verdient aber der Oberkirchenrath um so weniger einen Vorwurf, als er nicht nur ganz innerhalb seiner Befugnisse handelte, sondern zugleich den Verhältnissen schonende Rücksicht trug. Wohl hätte man daher erwarten dürfen, daß die Commission, statt über das Verfahren der Kirchenbehörde ihr Bedauern zu äußern, dieses Bedauern über den auf den Synoden von 1846 hervorgetretenen unkirchlichen Geist und die mancherlei radicalen Anträge, welche die Kirchenbehörde zur Erlassung von Einzelbescheiden nöthigten, aussprechen würde.

Hierauf stellte ein geistlicher Abgeordneter den von mehreren Seiten unterstützten Antrag, die General-Synode möge ihre Billigung des oberkirchenrätlichen Verfahrens als eines Altes kirchenregimentlicher Weisheit aussprechen, wogegen ein weltlicher Abgeordneter bemerkte, daß nach seiner Ansicht die Erlassung eines Generalrecesses, welcher offen die Mißbilligung der fraglichen Synodalanträge ausgesprochen und damit die Bewegung in eine richtige Bahn zurückgeleitet hätte, nur einen guten Eindruck würde hervorgerufen haben.

Von Seiten der Commission wird geäußert, daß, wenn ihr die angegebenen Thatsachen bekannt gewesen wären, sie den fraglichen Antrag nicht gestellt haben würde.

Nachdem auch der Herr Präsident das Verfahren des Oberkirchenraths gebilligt, kommt der Commissionsantrag, die General-Synode wolle ihr Bedauern ausdrücken, zur Abstimmung und wird abgelehnt; dagegen wird der Antrag, dem Oberkirchenrath wegen seines Verfahrens die Anerkennung der General-Synode auszusprechen, angenommen.

2. Die General-Synode.

a. Die Wahlen zur General-Synode.

Aus Anlaß der Prüfung der Wahlen für die gegenwärtige General-Synode stellte in der 4. Plenarsitzung der Vorstand der Verfassungs-Commission folgenden Antrag:

„es wolle dieser Commission der Auftrag erteilt werden, die Wahlordnung, so weit sie die Wahlen zu den Diöcesan- und zu der General-Synode betrifft, einer Revision zu unterwerfen, beziehungsweise zu prüfen, ob die von der General-Synode von 1834 beschlossenen Abänderungen der ursprünglichen Wahlordnung, so wie auch die seit 1821 von dem Kirchenregiment in Beziehung auf obige Wahlen erlassenen Verordnungen oder gegebenen Entscheidungen mit den ursprünglichen Bestimmungen der Unions-Urkunde von 1821 und der von der constituirenden General-Synode ausgegebenen Wahlordnung im Einklang stehen, und, insofern dieß nicht der Fall wäre, zur Herstellung jenes Einklanges durch Abänderung oder Aufhebung jener spätern Bestimmungen Vorschläge zu machen.“

Diesem gegenüber wurde ein zweiter Antrag gestellt, der dahin ging, daß vom concreten Falle ausgegangen und lediglich die bei Prüfung der Abgeordnetenwahlen für die gegenwärtige General-Synode erhobenen einzelnen Anstände nach ihrer principiellen Begründung geprüft und nach dem Resultate dieser Prüfung eine Revision der Wahlordnung vorgenommen werden solle. Ein weiterer dritter Antrag wollte jenen des Vorstandes der Verfassungs-Commission in der Weise beschränkt wissen, daß die Wahlordnung, soweit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision unterworfen werde. Ein vierter Antrag endlich ging dahin, daß die Wahlordnung, so weit sie das active und passive Wahlrecht der geistlichen Abgeordneten zu der Diöcesan- und zu der General-Synode betrifft, revidirt werden solle.

Nach kurzer Discussion über diese Anträge ward zur Abstimmung geschritten, und der dritte, wornach die Wahlordnung, soweit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision durch die Verfassungs-Commission unterworfen werden solle, mit einer Majorität von 14 unter 26 Stimmen angenommen, wegen der erste und vierte Antrag abgelehnt wurden, der zweite aber, als in dem dritten mitenthaltten, hinwegfiel.

In der 23. Plenarsitzung erstattete Namens der Verfassungs-Commission der Abgeordnete Haas von Mannheim folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

Ihre Commission hat den Auftrag erhalten, die bestehende Wahlordnung, so weit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision zu unterwerfen und darüber zu berichten.

Die Commission hat sich dieser Aufgabe in 3 Sitzungen unterzogen und legt der hohen Synode das Resultat ihrer Berathungen ergebenst vor.

Wir haben uns zunächst an die einzelnen Bestimmungen der bestehenden Wahlordnung angeschlossen, und unsere Vorschläge für Abänderung oder Beibehaltung der Folge jener Bestimmungen angefügt.

Zu §. 19 der Wahlordnung, mit welchem der Abschnitt für die Wahl der Diöcesanabgeordneten zur General-Synode beginnt, hat sich eine principielle Differenz zwischen den Mitgliedern der Commission ergeben. Die Majorität (3 Stimmen) will den ersten Absatz des §. 19 in seiner bisherigen Fassung, insbesondere die Ausdrücke „Geistlichen“ und „evangelische Geistlichkeit“ beibehalten, das hierunter bezeichnete active und passive Wahlrecht jedoch durch folgende weitere Bestimmung festsetzen:

Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist jeder Geistliche befähigt, welcher nach vorheriger Prüfung durch die dazu verordnete Behörde zum Candidaten des Predigtamts bestellt worden ist, die Ordination erhalten und seine zweijährige Praxis absolviert hat, eine seelsorgliche Verrichtung selbstständig oder als Hilfsperson ausübt und Theilhaber des geistlichen Wittwenfiscus ist. — Ferner sind zu diesem Wahlrecht befähigt die Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, der theologischen Facultät der Landesuniversität und sämtliche active Lehrer an den Mittelschulen und der diesen gleichgestellten Lehranstalten des Landes, soferne alle diese die Ordination erlangt haben und geistliche Functionen, wenigstens zeitweise, verrichten.

Zum passiven Wahlrechte sind die nämlichen Personen mit Erreichung des 30. Lebensjahres befähigt. Ist eine dieser Perso-

nen weltliches Mitglied eines Kirchengemeinderaths, so hat dieselbe das Recht, sich bei der jeweiligen Wahl des geistlichen oder weltlichen Abgeordneten zur General-Synode zu betheiligen, und kann ebenso in der einen oder andern Eigenschaft gewählt werden.

Durch diese Bestimmung sollen die bisherigen Zweifel über den Begriff und Umfang der „Geistlichen“ und der „Geistlichkeit“ in unserer Landeskirche beseitigt, es sollen die Voraussetzungen präcisiert werden, unter welchen theils die eigentlichen Seelsorger, theils die übrigen theologischen Elemente zu dem Wahlrecht zugelassen werden, wobei bei jenen die wirkliche und ständige Ausübung einer seelsorgerlichen Verrichtung und überdieß die Theilnahme an dem geistlichen Wittwenfiscus, bei diesen aber lediglich eine zeitweise Verrichtung geistlicher Functionen erfordert wird.

Es ist einleuchtend, daß diese Bestimmung einer großen Liberalität in Ertheilung des Wahlrechts huldigt, alle praktischen und theoretischen Kräfte des kirchlichen Lebens herbeizieht, die bisherige Wahlordnung in ihrer Norm und Anwendung ohne Zweifel erweitert und nur hinsichtlich des zur Wählbarkeit erforderlichen absoluten Alters nach Analogie der für die Kirchengemeinderäthe bestehenden Ordnung einigermaßen beschränkt.

Die Minorität (2 Stimmen) läßt den Werth des oben entwickelten Vorschlags an und für sich und von einem idealen Standpunkt betrachtet — dahin gestellt, glaubt aber, daß derselbe den Grundlagen und Bestimmungen unserer Kirchenverfassung nicht entspreche, vielmehr mit diesen im entschiedensten Widerspruch stehe.

Nach den Grundlagen der Kirchenverfassung (Beilage B. zur Unions-Urkunde) ist die evangelisch-protestantische Landeskirche ein Organismus, welcher von Urbestandtheilen ausgehend, durch die Vereinigung dieser größere Kreise bildet, welche zuletzt die Gesamtkirche darstellen (§. 1, 2 der Kirchenverfassung).

Die Gesamtkirche umfaßt daher alle einzelnen Pfarrgemeinden des Landes, welche eben die Urbestandtheile der ersteren sind, und als Glieder derselben bezeichnet werden.

Diese Gemeinden selbst aber finden in dem Kirchenältestenrath oder Kirchengemeinderath ihre gesetzlichen Organe, durch welche sie mit den höheren Organen und Kreisen der Kirche in Verbindung treten (§. 3).

Diese Verbindung wird dahin bezeichnet, daß die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten in der Special- und General-Synode zusammentreten, um sich im Namen der Kirche über die all-gemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten der letzteren auszusprechen und zu berathen (§. 5).

Die Pfarrer erscheinen hierbei nicht blos als solche, sondern zugleich als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths, während die weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände in dieser ihrer Eigenschaft mitwirken (§. 6).

Nichts scheint hiernach den ausgesprochenen Grundlagen und einzelnen Bestimmungen unserer Kirchenverfassung entsprechender zu sein, als daß die Vertretung der Kirche in den Synoden lediglich durch die Einzelgemeinden, insbesondere durch die Organe der letzteren, die Kirchengemeinderäthe, und in diesen wieder durch die Pfarrer und weltlichen Mitglieder zu geschehen hat.

Unsere Kirchenverfassung als wesentlicher Theil der Unions-Urkunde kennt keine andere Vertretung, keine Landeskirche, welche nicht aus den einzelnen Pfarrgemeinden zusammen gesetzt und gegliedert wäre, keine Pfarrgemeinden, welche nicht durch ihre Kirchengemeinderäthe organisirt und dargestellt wären — also keinen Gesamtorganismus und keine Repräsentation desselben in der General-Synode, welche nicht aus jenen Gliedern und Organen und lediglich aus diesen bestünden.

Nur diese Vertretung dürfte auch dem Wesen und Geist der Kirche entsprechen, sie vor fremden Elementen bewahren, den Kreislauf ihrer Kräfte ungestört erhalten, ihre Selbstständigkeit nach innen und außen wahren, das innere Leben derselben kräftigen und gegen Verflüchtigung und Verweltlichung schützen.

Aus diesen Gründen beantragt die Minorität der Commission, den §. 19 Absatz 1 dahin abzuändern:

„Die Pfarrer von je 2 Diöcesen wählen den geistlichen Abgeordneten und Ersazmann dieses Wahlbezirks aus ihrer Mitte oder aus sämtlichen Pfarrern des Großherzogthums.“

Im Einzelnen hat die Minorität gegen den Vorschlag der Majorität noch zu erinnern, daß die Mitglieder des Groß. Oberkirchenraths, die theologische Facultät und die Lehrer an Mittelschulen gegen die Pfarrer und deren Gehilfen insofern bevorzugt

sind, als den ersteren die Theilnahme an dem Pfarrwittwenfiscus erlassen und nur eine zeitweise Verrichtung geistlicher Functionen ohne Bestimmung der Art und des Maaßes der letzteren auferlegt ist — während nach §. 9 der Kirchenverfassung 4 Mitglieder des Groß. Oberkirchenrathes und 1 Mitglied der theologischen Facultät in der General-Synode erscheinen, damit also sowohl das Kirchenregiment, als die theologische Wissenschaft unmittelbar und selbstständig vertreten werden.

Dem Bedenken einer nicht ausreichenden Betheiligung der theologischen Wissenschaft oder der Wissenschaft überhaupt glaubt die Minorität durch die Erwägung zu begegnen, daß gerade durch die Ausschließung dieser Elemente von den geistlichen Wahlen dieselben veranlaßt werden können und sollen, als weltliche Mitglieder in die Kirchengemeinderäthe zu treten, wodurch diesen bedeutende geistige Kräfte gewonnen, damit also weitere Vortheile für das kirchliche Leben in allen seinen Stufen erreicht werden können.

Auch dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht außer der theologischen Facultät die juristische durch Ernennung oder Wahl eines Mitgliedes der letzteren, und damit eine weitere unmittelbare Vertretung der Wissenschaft in der General-Synode gewonnen werden könnte?

Sollte nach diesen Voraussetzungen immer noch ein Uebergewicht der Pfarrer, also des geistlichen Standes im engeren Sinne des Wortes, erübrigen, so würde diesem nur durch eine stärkere Vertretung der weltlichen Kirchenvorstände, etwa durch die bei der Union zuerst beabsichtigte Gleichstellung der letzteren an Zahl — abzuhelpen sein, auf welche Frage übrigens an diesem Orte und zu dieser Zeit nicht weiter eingegangen werden soll.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß die mit der Unions-Urkunde, beziehungsweise Kirchenverfassung (Unterbeilage B. und C.) erlassene Wahlordnung unter §. 6 bestimmt, daß jeder Pfarrer und geistlicher Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Diöcesansynode ist, woraus sofort auf die Berechtigung der letzteren hinsichtlich der General-Synode geschlossen wird.

Diese Bestimmung bezieht sich übrigens zunächst nur auf die Specialsynode; der weiteren Ausdehnung auf die Gesamtkirche steht der positive Wortlaut der Kirchenverfassung (§. 6) entgegen,

sie müßte endlich im Widerstreit mit der letzteren und deren Grundlage weichen, und dürfte als eine Abweichung von dieser in keinem Falle über die specielle Vorschrift ausgedehnt werden.

Einen weiteren Gegenstand der Berathung zu §. 19 Abs. 1 bildete die Frage, ob die Decane in ihren Wahlbezirken fortan wählbar, auch als Wahlcommissäre zu bestellen sein sollen?

Auch hierüber war die Commission getheilter Meinung; die Majorität entschied sich für die bisherige Gesetzgebung, weil den Decanen ein ähnlicher Einfluß auf die Stimmen der übrigen Geistlichen nicht zugeschrieben werden könne, wie den weltlichen Bezirksamten gegenüber von ihren Amtseinsassen, weil ferner die geheime Stimmgebung die Freiheit der Wahl sichere, und weil endlich die in Frage stehende Beschränkung nach den vorliegenden Verhältnissen einer gänzlichen Uebergebung der Decane nahe kommen würde, da die letzteren gerade in ihren Bezirken vorzugsweise bekannt und in der Lage sind, sich das Vertrauen der Wähler erwerben zu können.

Eine größere Minorität (2 gegen 3 Stimmen) war übrigens dafür, daß wenigstens die Decane nicht ferner Wahlcommissäre in ihren Bezirken sein, sondern diese von der obersten Kirchenbehörde außerhalb jener Bezirke ernannt werden sollen, weil es denn doch bedenklich erscheint, die Wählbarkeit der Decane auch alsdann aufrecht zu erhalten, wenn sie mit dieser Eigenschaft die weitere des Wahlcommissärs cumuliren, also diese beiden Gewichte in die Waagschale werfen.

Zu §. 19 Absatz 2—5 erklärt sich die Commission in ihrer Mehrheit für die Weglassung der Vorschrift Nr. 2, welche sich theils von selbst versteht, theils doch nicht controlirt oder durchgeführt werden kann, dagegen für Aufnahme einer andern, aus der weltlichen Wahlordnung entlehnten Vorschrift, so daß der Absatz 4 lauten würde:

„Weitere Wahlreden vor der Wahlhandlung sollen unterbleiben; es ist jedoch den Wählern gestattet, sich vor der Abstimmung zu besprechen.“

Der fragliche Zusatz empfiehlt sich durch die Betrachtung, daß

eine solche Besprechung dem Zwecke der Wahl durchaus angemessen und bei der eigenthümlichen Zusammensetzung der Wahlbezirke besonders wünschenswerth ist.

Die beiden letzten Absätze des §. 19 fallen nach dem Vorschlag der Majorität als in demselben enthalten, beziehungsweise modificirt, hinweg, die Minorität schlägt dagegen in Uebereinstimmung mit der obigen Entwicklung folgende Fassung vor:

„Als Pfarrer sind nur die im wirklichen Dienst der Kirche bei einer Gemeinde stehenden Geistlichen oder als Pfarrer charakterisirte Pfarrverweser zu verstehen.“

Zu §. 20. Die ersten 3 Sätze sollen nach Ansicht der Majorität bleiben, und nur im zweiten statt „Pfarrer“ gesagt werden „Pfarrstellen.“

Die Minorität will zu 2 und 3 mit Rücksicht auf das abweichende Princip derselben folgende Fassung:

„Jeder Kirchengemeinderath wählt aus seinen Mitgliedern einen Wahlmann, wobei die bei der Gemeinde angestellten Pfarrer weder mitwählen, noch wählbar sind.“

„In Gemeinden, bei welchen mehrere Pfarrer oder als solche charakterisirte Pfarrverweser sind, werden eben so viele Wahlmänner gewählt.“

Zum 4. Satz des §. 20 proponirt die Majorität (4 gegen 1 Stimme) zu setzen:

„Die Wahl der Wahlmänner geschieht in der Form, welche für die Wahlen zur Diöcesansynode vorgeschrieben ist.“

„Findet eine zweite Wahl statt (Wahlordnung §. 12), so werden nicht blos aus der Zahl Derjenigen, welche bei der ersten Wahl die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, nach der Ordnung der letzteren doppelt so viele Personen, als noch zu wählen sind, zur Wahl vorgeschlagen, sondern jedenfalls auch diejenigen, welche mit diesen gleiche Stimmen erhalten haben.“

„Bei der zweiten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen das Loos.“

Der hier beliebte Zusatz rechtfertigt sich durch die Natur der Sache, eine ähnliche Bestimmung der weltlichen Wahlordnung, die Ansicht, daß auch die bestehende Wahlordnung nur zwei Wahlen

kennt, unter dieser Voraussetzung aber die zweite Wahl schlechtbin maßgebend sein muß, nachdem die erste die Vertrauensmänner bereits ausgeschieden hat, endlich durch die Betrachtung, daß das Loos das letzte Mittel jeglicher Entscheidung sein muß.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sollen beibehalten werden.

§. 21. Nach der Ansicht der Minorität soll im ersten Satz gesagt werden: „Der von der Behörde ernannte Commissär, beziehungsweise der Decan,“ weil dieser nur für die weltlichen Wahlen als Wahlcommissär beibehalten werden soll.

Zum zweiten Satz ist die Commission einverstanden, die Redaction dahin zu verbessern, daß nach den Worten: „die richtige Vorladung“ eingefügt wird „sämtlicher“ u.

§. 22. In Uebereinstimmung mit dem zu §. 20 Angeführten soll hier am Schlusse gesagt werden:

„Ergibt sich beim ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu verfahren, wie zu §. 12, beziehungsweise §. 20 vorgeschrieben ist.“

Zu §. 23 und 24 wurde nichts erinnert.

§. 25. Nach der einstimmigen Ansicht Ihrer Commission soll der Schluß des ersten Absatzes „der Ersatzmann ist auch“ u. hinwegfallen.

Dieser Zusatz wurde von der General-Synode von 1843 ohne hinreichende Begründung angenommen, ist aber jedenfalls verwerflich, weil mit der Ungiltigkeit der Wahl des Abgeordneten lediglich die Nothwendigkeit einer neuen Wahl des letzteren, aber keineswegs das Recht des Ersatzmanns zur Nachfolge eintritt, welcher vielmehr in zweiter Reihe und für den Fall gewählt worden ist, daß der Abgeordnete die Wahl nicht annehmen wollte oder könnte. Der Eintritt dieser Bedingung setzt aber immerhin eine gültige Wahl voraus, und es würde dem Willen der Wähler geradezu widersprechen, den für einen nicht eingetretenen Fall gewählten Ersatzmann einzuberufen, statt den Wählern Gelegenheit zu geben, sich über den in erster Reihe zu wählenden Abgeordneten nochmals in gültiger Weise zu erklären.

Auch der letzte Satz des §. 25 spricht für den Vorschlag der Commission, weil immerhin ein Ersatzmann hinter dem Abgeord-

neten sehen soll, welcher nöthigenfalls statt des letzteren einzuberufen ist.

Schließlich erlauben wir uns, dem Wunsche eines Mitglieds der Commission entsprechend, hochw. General-Synode auf die Mifsstände der gegenwärtig bestehenden Eintheilung der Wahlbezirke aufmerksam zu machen, wornach ungleichartige Elemente — zumal in den geistlichen Bezirken — verbunden sind, auch die Vertretung der Hauptstädte gegen diejenige der Landgemeinden in einigem Nachtheil steht.

Hochwürdige Synode! Die Commission ist von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe für die Vertretung der Landeskirche, und somit für das Wohl der letzteren selbst in Berathung ihrer höchsten An gelegenheiten lebhaft durchdrungen gewesen — mögen Sie mit unbesangenen und erleuchtetem Geiste die Sache prüfen und das Beste behalten.

Da der Berichterstatter sich in der Minorität der Commission befand, ihm aber von der Majorität nicht zugemuthet worden war, auch ihre Motivirung in den Bericht aufzunehmen, so wurden zur Einleitung der Verhandlungen die Gründe der Majorität von einem Mitglied derselben mündlich entwickelt.

Die Minderheit — sagte der Redner — ging von der engen Begrenzung des Begriffs der Kirche nach S. 5 Beilage B. der Unions-Urkunde aus, und versteht demnach unter „Kirche“ nur die Verbindung der einzelnen Gemeinden untereinander, die Mehrheit dagegen legt ihrem Begriffe den S. 2 dieser Beilage zu Grunde, wornach die Kirche ein organisches Ganzes bildet; dieses Ganze besteht aber nicht nur aus den einzelnen Gemeinden, den Kirchengemeinderäthen und ihren Vorstehern, sondern man hatte bei jener Bestimmung auch die Beamten der Kirche im Auge. Während der S. 5 einen engen Begriff der Kirche gibt, lehnt S. 9, indem er von der Repräsentation der gesammten Landeskirche auch durch Beamte derselben spricht, jenen schon mehr aus; dafür läßt sich auch die Thatsache der Mitwirkung solcher bei der Unions-Urkunde anführen.

Wenn die Minorität auf S. 3 der Beilage sich bezieht, so

kann man hiergegen einwenden, daß hier nur ein Glied der Kirche bezeichnet wird, daß man aber, um einen richtigen Begriff von derselben zu erhalten, alle verschiedenen Bestimmungen mit einander in Verbindung setzen muß, namentlich dann, wenn die Hauptbestimmungen nicht in einer Urkunde zusammengestellt, sondern in einer Haupturkunde und deren Beilagen zerstreut niedergelegt sind.

Dieser Ansicht der Mehrheit steht auch die Geschichte unserer Kirchenverfassung zur Seite, denn schon zur Zeit der ersten Kirchenverfassung und der mit ihr promulgirten Wahlordnung ist nicht bloß von Pfarrern, sondern auch von einzelnen geistlichen Würdeträgern die Rede.

Nach §. 10 lit. d. der Kirchenverfassung hat die General-Synode auch mit der Ausbildung derselben sich zu befassen und es ist dieß von der 1834r General-Synode dadurch geschehen, daß sie noch weitere Kirchenbeamte bezeichnet, welche zu den Diöcesansynoden zuzulassen seien.

Auf diesem Grunde glaubte die Majorität fortbauen zu müssen und kam deshalb zu der Ansicht, daß nicht bloß die Kirchenältesten und die Pfarrer, sondern auch andere Kirchenbeamte wählbar seien.

Dieß bezüglich des allgemeinen Grundsatzes, aus welchem die einzelnen Vorschläge der Majorität der Commission sich ergeben.

Eine Meinungsverschiedenheit der Majorität bestand nur hinsichtlich des Zusages für die Mitglieder des Groß-Obertkirchenraths und der theologischen Facultät, wornach dieselben, um wahlfähig oder wahlberechtigt zu sein, die Ordination erlangt und geistliche Functionen, wenigstens zeitweise, verrichtet haben sollen. Gegen diesen Zusage erklärte sich ein Mitglied der Commission.

Hierauf ergriff ein weltlicher Abgeordneter das Wort und sprach sich gegen die partielle Behandlung der Wahlordnung aus, weil dadurch für das Ganze der Verfassung Besseres nicht geschaffen werde und das System überhaupt in Gefahr komme. Da er selbst zu den geistlichen Lehrern an Mittelschulen gehöre, von welchen der Bericht spreche, so hält er sich für verpflichtet, deren Rechte zu vertheidigen. Auch über diese sei die Ansicht der Commission verschieden; die Mehrheit wolle sie mit einer Beschränkung zulassen, die Minderheit erkenne darin eine Gefahr für die Kräf-

tigung des innern Lebens der Kirche und befürchte davon eine Verflüchtigung und Verweltlichung der Kirche; jene Ansicht könne man die liberale, diese die clericale nennen. Er verkenne keineswegs, daß hinsichtlich dieser Lehrer eine Unbestimmtheit des Gesetzes, ja sogar eine gewisse Anomalie vorhanden sei. Es frage sich, wen man eigentlich einen geistlichen Lehrer an Mittelschulen nenne, da die Ordination bei uns keinen Charakter indelebilis und die Be-theiligung an dem geistlichen Wittwensfiscus nicht die Eigenschaft eines Geistlichen verleihe.

Nach seiner Ansicht seien die s. g. Diaconen, welche vorübergehend als Lehrer beschäftigt seien, dabei aber noch als Geistliche Verrichtungen vornehmen, hierunter verstanden. Da aber jetzt nur noch Philologen angestellt werden, so werde die in den Kirchengemeinderäthen nicht eben stark vertretene Klasse der s. g. geistlichen Lehrer an Mittelschulen in kurzer Zeit ganz verschwinden.

Von einem geistlichen Mitgliede der Commission wurde sodann zur Vertheidigung der Ansicht der Minorität vorgetragen:

Es handelt sich hier um eine einfache Principienfrage, welche richtig zu entscheiden, bei der Bestimmtheit des Gesetzes nicht schwer fällt.

§. 9 der Beilage B. spricht aus, daß die General-Synode die evangelische Landeskirche repräsentire, und es fragt sich daher, wer ist jene Landeskirche? Sie ist der Inbegriff der einzelnen Pfarrgemeinden, als der in §. 2 der Beilage bezeichneten Urbestandtheile der Kirche. Hiernach sind in der General-Synode vertreten: die einzelnen Gemeinden, und zwar durch Pfarrer und Kirchengemeinderäthe. In dieser Weise fügt sich der ganze Bau von unten an zusammen. Die Kirche besteht aus einzelnen Gemeinden, diese treten nach §. 5 zusammen in den Specialsynoden, vertreten durch Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, zu diesen kommen nach §. 9 der Wahlordnung noch die geistlichen Lehrer an Mittelschulen. Von diesen Specialsynoden aus findet abermals eine Vereinigung statt in der General-Synode; zu dieser haben nach §. 9 nur diejenigen, welche auf der Specialsynode zu erscheinen berechtigt sind, actives Wahlrecht, wenn aus je 2 oder 4 Dübessen ein geistliches und weltliches Mitglied gewählt wird.

Zu einem andern Ergebnisse als dem der Minderheit kann man nur gelangen, wenn man von dem in der Kirchenverfassung ausgesprochenen Princip abgeht.

Der §. 9 der Beilage B. kann von der gegentheiligen Ansicht nicht angerufen werden; dieser besagt in Absatz 1 und 2, wer nach dem Princip zur General-Synode gehört, und in den folgenden Sätzen, wer nach dem Gesetze zu derselben berufen wird.

Darauf führte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths aus:

Es handelt sich hier um die Auslegung des Ausdrucks „Landesgeistlichkeit“ in §. 9 der Kirchenverfassung. Man muß wohl annehmen, daß bei der Wahl der Ausdrücke eine feste Absicht zu Grunde gelegen habe; hätte man nur die Pfarrer in der General-Synode haben wollen, so würde man statt „Landesgeistlichkeit“ „Pfarrer“ gesagt haben; da man dieß nicht gethan, sondern den Ausdruck „Geistlichkeit“ gewählt hat, so fragt es sich nun, wer darunter zu verstehen sei.

Der Begriff „Geistlichkeit“ umfaßt alle ordinirten Theologen und man wird daher mit der Wahl dieses Ausdrucks eben auch das genus und nicht eine species derselben, die Pfarrer, haben bezeichnen wollen. Dafür spricht auch, daß in demselben Paragraphen von geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths die Rede ist.

Was die Mitglieder der theologischen Facultät betrifft, so dachte man bei der Wahl des Ausdrucks „Geistlichkeit“ sicherlich nicht daran, sie von dieser auszuschließen, denn man hielt ihre Vertretung für so wichtig, daß jedenfalls ein Mitglied der Facultät ernannt wird.

Für diese Auslegung scheint mir übrigens auch die Thatfache zu sprechen, daß zur Synode von 1821 unter der Zahl der geistlichen Mitglieder auch zwei Professoren der theologischen Facultät einberufen wurden. Hätte die Synode von 1821 dieß mißbilligen wollen, so würde sie Anlaß gehabt haben, sich in der Verfassung bestimmter auszusprechen.

Man hält entgegen, daß in der General-Synode nur die Gemeinden vertreten werden, allein dieß ist nicht der Fall, denn

die Pfarrer wählen für sich geistliche Abgeordnete und die Kirchengemeinderäthe weltliche.

Den §. 5 endlich kann man wohl nur dahin auslegen, daß die einzelnen Kirchengemeinderäthe untereinander nicht in Verbindung treten dürfen außer auf Diöcesansynoden.

Der Abgeordnete Stadtpfarrer Pitt trägt vor:

Unsere Kirchenverfassung ist eine aus episcopalen und presbyterialen Elementen gemischte. Wir haben hier nur die letztern zu betrachten. Nach den geschichtlichen Grundsätzen des Presbyterialismus gestaltet sich die Gliederung folgendermaßen: Die evangelischen Einwohner eines Ortes bilden die Ortsgemeinde und finden ihre Vertretung in dem Presbyterium oder Collegium der Ältesten, dessen Präses der Pfarrer des Orts ist. Mehrere Localgemeinden treten zusammen zu einer Diöcesangemeinde und diese wird repräsentirt durch die Diöcesansynode, auf welcher die Präsidenten der einzelnen Localpresbyterien und die aus den letztern gewählten weltlichen Kirchenältesten zusammentreten und zwar unter dem Präsidium eines Geistlichen. Die dritte Stufe, die Landesgemeinde, bildet sich aus der Vereinigung einer Anzahl von Diöcesangemeinden und wird repräsentirt durch sämtliche Präsidenten der Diöcesansynoden und eine gewisse Anzahl der auf der Diöcesansynode erschienenen Prediger und Kirchenältesten.

Diese Principien liegen ganz offenbar der Beilage B. zu Grunde, wie dieß namentlich aus §. 2 hervorgeht, wornach von den Urbestandtheilen ausgehend, deren vereinigte Wirksamkeit in immer größern umfassendern Kreisen sich ausbilden soll.

Blickt man aber auf unsere Wahlordnung, so findet man, daß diese andern Principien folgt, nämlich denen des politischen Constitutionalismus.

Nach unserer Wahlordnung ist die General-Synode nicht, wie die Minorität ausführt, die Vertretung der Landesgemeinden, sondern vielmehr eine Vertretung des Gesamtclericats durch 14 erwählte Cleriker und eine Vertretung des Gesamtpresbyteriats durch 7 erwählte Presbyter.

Es besteht somit ein Widerspruch zwischen der Beilage B. und der Wahlordnung; dieser kann natürlich nur in der Weise gehoben werden, daß man die Wahlordnung nach der Verfassung ändert.

Bevor man jedoch daran geht, die Wahlordnung für die General-Synode zu ändern, muß man diejenige für die Diöcesansynoden corrigiren, dazu aber ist uns die Zeit nicht mehr gegeben.

Wenn ich nun auf die beiden Commissionsanträge blicke, so kann ich keinem von beiden beistimmen. Zwar der Minoritätsantrag scheint mir der Wahrheit näher zu kommen als der Majoritätsantrag, und er möchte etwa dazu dienen, der gegenwärtigen fehlerhaften Wahlordnung das Leben noch etwas zu fristen; aber vollkommen richtig nach presbyterialen Grundsätzen ist er auch nicht. Der Majoritätsantrag ruht auf der gegenwärtigen Wahlordnung, die ich einmal für fehlerhaft halte; und ich glaube, er möchte dazu dienen, die Schäden dieser Wahlordnung recht eklatant zu zeigen, daher man sich ihm wohl nur anschließen könnte in der Hoffnung, daß dadurch die Wahlordnung recht bald werde gestürzt werden.

Nach diesem allem glaube ich, daß man jetzt von Verbesserungsversuchen absehen sollte, namentlich wenn man hoffen dürfte, daß der nächsten General-Synode eine gründliche Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werden wollte.

Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths stimmte dem vollkommen bei, was von dem Vorredner über die Presbyterialverfassung erklärt worden ist, und fügte bei:

Eine Revision der Kirchenverfassung ist allerdings nöthig, aber sie darf nicht bei deren äußersten Spizen und mit Fragen über Einzelheiten beginnen, sondern muß von der Grundlage ausgehen und nach bestimmten Principien durchgeführt werden. Es läßt sich daher namentlich nicht die Zusammensetzung der General-Synode corrigiren, ohne daß vorher das Gleiche bei den Diöcesansynoden geschieht. Zu einem vollständigen presbyterialen Organismus gehört zwischen die Diöcesan- und General-Synode noch ein mittleres Glied, die Provinzialsynode, die wie die Diöcesansynode aus den Presbyterien, so aus den Diöcesansynoden hervorgeht und aus den Decanen der Provinz und einem geistlichen und weltlichen Mitgliede jeder Diöcesansynode besteht. Sämmtliche alte Presbyterialverfassungen haben eine solche vierfache Gliederung: Presbyterium, Diöcesan-, Provinzial- und General-Synode. Bei diesem Verfassungsbau ergibt sich von selbst eine immer größere Concentration der

kirchlichen Kräfte und die General-Synode muß dann nothwendig aus den kirchlich erfahrensten und besten Elementen bestehen.

Daraus wird man aber wohl ersehen, wie mißlich es ist, an Einzelnem zu ändern, ohne das Ganze im Auge zu haben. Die ganze Kirchenverfassungsangelegenheit wird übrigens der Oberkirchenrath einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und nur der große Umfang und die Wichtigkeit der diesmaligen Vorlagen konnte ihn bestimmen, mit einer weitem die ganze Kirchenverfassung behandelnden Vorlage zur Zeit noch zurückzuhalten.

Was nun insbesondere die Ansicht der Minorität betrifft, so ist sie im Allgemeinen wohl richtig; aber wir haben nicht allein die presbyteriale, sondern auch die episcopale Seite unserer Verfassung zu beachten und beide in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen. Dieß läßt sich aber nicht so leicht durch die ganze Verfassung durchführen und kann am wenigsten jetzt noch, wo die Zeit drängt, improvisirt werden. Es sollten daher höchstens solche Veränderungen vorgenommen werden, welche ganz dringend nothwendig sind, wodurch entstandene Zweifel beseitigt werden, ohne daß in den Bau der Verfassung selbst eingegriffen wird.

Wenn man übrigens behauptet, daß die Landeskirche nur repräsentirt werde von Pfarrern und Kirchenältesten, so übersieht man, daß in der Kirche noch andere Corporationen und Institute außer den Kirchengemeinderäthen bestehen, nämlich die theologische Facultät und die Oberkirchenbehörde, welche nach S. 9 der Verfassung auch in die General-Synode gehören.

Der Behauptung, daß die „Landesgeistlichkeit“ nur aus den „Pfarrern“ bestehe, muß ich entschieden widersprechen; namentlich aber muß ich gegen die daraus folgende Ansicht, als ob die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths durch den Eintritt in die oberste Kirchenbehörde ihre Eigenschaft als Geistliche des Landes verlören, feierliche Verwahrung einlegen.

Nachdem der Redner noch einige Uebelstände der jetzigen Zusammensetzung der General-Synode hervorgehoben, schloß derselbe mit dem Antrag, daß nur das absolut Nothwendige geändert werden sollte.

Ein geistlicher Abgeordneter, welcher der Majorität der Commission angehörte, setzte nun zunächst die verschiedenen

Standpunkte der beiden Fractionen der Commission auseinander, und suchte darzuthun, daß wenn die Majorität die Verfassung in liberalerem Sinne fortzubilden suche, sie doch den gesetzlichen Boden nicht verlasse. Der in der Verfassung gegebene und enger begrenzte Begriff von Landesgeistlichkeit sei in der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung bereits weiter gefaßt, und zwar so, daß die Majorität sich zur Begründung ihrer Ansicht wohl auf denselben berufen dürfe.

Eine Gefahr für die Kirche, daß etwa ihre Interessen verkümmert werden möchten, liege indeß nicht vor, wenn man dem liberaleren Princip folge, da ja die Wahl der Mitglieder der Synode von der Mehrheit der Wählenden, d. h. der Vertreter der Gemeinden abhängen und diese ihre Interessen zu wahren wissen werden.

Frage man nach der Bedeutung, welche die Ansicht der Majorität in der Wirklichkeit gewinnen werde, so könne man aus diesen Rücksichten derselben auch nicht entgegen sein.

Es liege im Interesse der Kirche, daß alle Kräfte, welche einer kirchlichen Thätigkeit sich zuwenden, auch durch Wahl zur Vertretung in der General-Synode gelangen können, und dieser Ansicht habe die Praxis auch Bahn gebrochen; in der General-Synode sollen nicht bloß die einzelnen Gemeinden, sondern es solle die ganze Kirche vertreten werden.

Alsdann erwiderte der erste Redner auf die Angriffe gegen die Majoritätsansicht: daß das Ganze aus seinen Theilen bestehe, sei allerdings richtig; allein nach der Verfassung und Wahlordnung seien diese Theile nicht bloß die einzelnen Gemeinden, sondern auch die Behörden und Würdeträger der Kirche. Die Verfassung sei eine gemischte; während in der Beilage B. das presbyteriale Element zur Geltung gebracht sei, finde in der, auf gleiche Autorität Anspruch habenden Wahlordnung das episcopale Element seine Ausbildung, was man nicht übersehen dürfe. Durch diese Gegensätze seien, wie sich bei Prüfung der Wahlen ergeben habe, Ungewissheiten in unserer Verfassung, welche man jetzt in Folge des Beschlusses der General-Synode, die die Sache an die Commission verwiesen habe, entfernen, und nicht einer kommenden General-Synode wieder überliefern solle.

Ein geistlicher Abgeordneter erklärt sich für die An-

sicht der Minderheit, da in §. 9 Absatz 1 sogleich auch der Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ seine Erklärung finde, und zwar dahin, daß der Abgeordnete aus den Dübcesen gewählt werde; unter diesen komme aber keine der von der Majorität genannten Kategorien vor, daher mußten diese um so mehr ausgeschlossen sein, als der Oberkirchenrath und die theologische Facultät ihre besondere Vertretung finden.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Haas von Mannheim, erklärte sich gleichfalls dafür, daß der jetzigen Ungewißheit sofort abgeholfen werde, wenn er gleich zugebe, daß die ganze Wahlordnung einer Revision unterworfen werden sollte, worauf ursprünglich ein Antrag von ihm gestellt worden sei.

Es handelt sich hier übrigens, fährt derselbe fort, nicht um eine Abänderung der Wahlordnung, sondern nur darum, ein positives Gesetz auf feste Weise auszulegen. Das Hauptgewicht ist zu legen auf §. 2 der Beilage B., also darauf, daß von den Urbestandtheilen aus, in immer größern Kreisen das Ganze sich vereinigen soll, und daß mit dieser Bestimmung die Ansicht der Mehrheit sich nicht vereinigen läßt, ist mathematisch nachzuweisen.

Die Urbestandtheile sind die Gemeinden, und bilden die kleinsten Kreise, diese treten zusammen in einen größeren Kreis, in den Dübcesansynoden, und aus diesen bildet sich der größte Kreis, die General-Synode. Da der größte Kreis aus den kleinern — den Dübcesen und diese aus den kleinsten Kreisen, den Einzelgemeinden bestehen, so kann folgeweise jener größte Kreis, die General-Synode, auch nur ausschließlich aus diesen kleinsten Kreisen bestehen und gebildet werden.

Das Organ dieser letzten Kreise oder der Gemeinden ist nach §. 3 der Kirchengemeinderath, und dieser besteht aus dem Pfarrer und den weltlichen Abgeordneten der Gemeinde. Nothwendige Folge davon ist die Bestimmung in §. 6, daß auch der Specialsynode die Pfarrer der Dübcese und die Kirchenältesten, oder weil diese nicht sämmtlich erscheinen können, Abgeordnete derselben erscheinen; aus diesen Dübcesansynoden bildet sich nun wieder die General-Synode, auf welcher also als Landesgeistlichkeit nur die Pfarrer erscheinen können. Einen Widerspruch mit diesem Princip trägt die Wahlordnung herein, welche jedoch, da sie nur eine Vollzugsverordnung

ist, der Verfassungsurkunde nachstehen und dieser angepaßt werden muß.

Die geistlichen Lehrer sind fremde Elemente in dem Clerus und verweltlichen insofern die Kirche, überhaupt laborirt unsere Kirche an Principlosigkeit und zu viel Verührung mit den weltlichen Behörden.

Auf das Einberufungsrescript zu der Synode von 1821 kann man sich für die entgegengesetzte Ansicht nicht berufen, weil es vor der Kirchenverfassung ergangen ist.

Der §. 9 der Beilage B. enthält im Wesentlichen — mit Ausnahme des §. 6 der Wahlordnung — dieselben Principien, wie die letztere, und thut es dem Presbyterialprincip keinen erheblichen Eintrag, daß auf der General-Synode nicht alle Präsdenten der Specialsynoden mit einer Anzahl der übrigen Geistlichen erscheinen, da immerhin je 2 Diöcesen zusammentreten, um ihren geistlichen Vertreter, wenn auch nicht aus ihrer Mitte, und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Decans oder Pfarrers zu erwählen.

Prälät Ulmann nahm hierauf das Wort und weist zunächst darauf hin, daß, was jetzt beschlossen werde, jedenfalls nur provisorisch sei, d. h. nur für die Wahlen zur nächsten General-Synode gelten könne. In dieser Beziehung sei allerdings eine Entscheidung zu geben; da es aber an sicheren Entscheidungsgründen zu Gunsten der einen oder der andern Ansicht fehle, so erkläre er sich für die weniger beschränkende Auffassung der Majorität, als welche eine möglichst gute Zusammensetzung der nächsten General-Synode zu verbürgen scheine und auch in der Wahlordnung Anknüpfungspunkte habe. Wenn nun in letzterer den geistlichen Lehrern an Mittelschulen das passive Wahlrecht eingeräumt sei, so müsse er wünschen, daß dasselbe auch auf die Professoren der Theologie und die geistlichen Mitglieder der obersten Kirchenbehörde ausgedehnt werde, erstere überhaupt, soweit die Natur der Sache es zulasse, in den Organismus der Kirche eingepflanzt werden möchten. Dabei glaubt er jedoch, es seien die Mitglieder der theologischen Facultät und des Oberkirchenraths in der fraglichen Beziehung nicht auf vollkommen gleiche Linie zu stellen, noch weniger aber könne jenen vor diesen ein Vorrecht eingeräumt werden; im Gegentheil: von

so hoher Bedeutung auch die theologische Facultät für die Kirche überhaupt und namentlich durch die Heranbildung der künftigen Geistlichkeit sei, so gehöre sie doch zur Universität, also zu einer Staatsanstalt und habe der Kirche gegenüber eine mehr selbstständige und unabhängige Stellung, während die oberste Kirchenbehörde im Organismus der Kirche selbst stehe, in unmittelbarer und permanenter Weise eine kirchliche Thätigkeit übe. Außerdem könnten die Mitglieder der Facultät in den Kirchengemeinderath und folglich auch in die General-Synode als weltliche Mitglieder gewählt werden, was bei den Mitgliedern des Oberkirchenraths nicht möglich sei; sie hätten also auch in dieser Beziehung schon ein Vorrecht vor letztern. Jedenfalls sollten nur solche Mitglieder der Facultät gewählt werden können, welche ordinirt seien und wenigstens zeitweise an kirchlichen Functionen, z. B. durch Predigen sich betheiligen. Insbesondere scheine es angemessen, daß außer der schon feststehenden Vertretung der Facultät in der General-Synode durch ein vom Landesherrn zu ernennendes Mitglied, der jeweilige Seminardirector regelmäßig Theil nehme.

Der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen erklärt, daß er in Bezug auf das Verhältniß der Mitglieder der Facultät und des Oberkirchenraths ganz entgegengesetzter Ansicht sei, was er sodann weiter ausführt. Der Oberkirchenrath sei nicht minder als die Facultät ein Glied in dem Organismus der Staatsverwaltung; wie die Facultät in theologisch-kirchlichen Unterrichtssachen Staatsstelle sei, so der Oberkirchenrath in Verwaltungssachen. Der letztere genieße der Kirche gegenüber eine ebenso große, ja noch größere Unabhängigkeit. Wenn die Thätigkeit der kirchlichen Verwaltung eine permanente sei, so sei es auch die der Theologie. Eine unmittelbar kirchliche Thätigkeit (Predigt, Seelsorge) aber übten die Mitglieder des Oberkirchenraths ebenso wenig in regelmäßiger Weise aus, als die Mitglieder der Facultät. In dieser Beziehung sei die theologische Facultät sogar im Vorsprung, weil in ihrer Mitte alle theologisch instruirte, also zur unmittelbaren kirchlichen Thätigkeit befähigt sein müßten, was bei den weltlichen Gliedern des Oberkirchenraths nicht nothwendig sei. Die bloße Möglichkeit, daß die Facultätsmitglieder zugleich als Weltliche gewählt werden könnten, sei wahrlich nicht dem fortigen Rechte gleichzustellen, dem-

gemäß der Oberkirchenrath sogar vier Vertreter in die Synode sende, während die Facultät nur einen.

Da Prälat Ullmann auf eine Entgegnung, als zu weit führend, verzichtete, so wurden nun nochmals von verschiedenen Mitgliedern der Commission die Ansichten der Mehrheit und Minderheit angegriffen, beziehungsweise vertheidigt und dabei von Seiten der Minderheit außer dem bereits Vorgetragenen noch hervorgehoben, daß man von einer Anomalie der Verfassung deshalb nicht sprechen könne, weil in dieser gleichzeitig das episcopale und presbyteriale Princip durchgeführt sei, daß man übrigens auch keinen Zweckmäßigkeitsgrund für die Wählbarkeit der Professoren und Mitglieder des Oberkirchenraths geltend machen könne, da beide bereits besonders in der Synode vertreten seien, die letzteren aber auch nicht vorzugsweise eine kirchliche Stellung haben, sondern zu großem Theil die Hoheitsrechte des Staates über die Kirche vertreten.

Hierauf brachte der Herr Präsident einen früher gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung in Verbindung mit dem Ausdruck des Wunsches,

daß der nächsten General-Synode eine Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werde, zur Abstimmung; derselbe ward von der Synode mit Stimmenmehrheit angenommen.

b. Die Competenz der General-Synode.

Unter Nr. 21 hatte die Commission den Antrag an die Synode gestellt, sich die im Jahre 1844 ausgegebene Candidaten-Ordnung zur Prüfung vom Oberkirchenrath zu erbitten. Dieß hier in Anspruch genommene Recht der Prüfung vom Oberkirchenrath erlassener Verordnungen, wie außer der Candidaten- auch der Decanats- und Synodalordnung (Nr. 24 des Berichts) gab zu einer längeren Verhandlung Anlaß.

Dem von dem Berichterstatter ausgesprochenen Wunsche, daß solche tiefgehende Anordnungen künftighin vor ihrer Verkündung mit der General-Synode möchten berathen werden, wird von dem Herrn Präsidenten entgegen gehalten, daß die Staatsregierung, wenn sie solche Verordnungen erlasse, innerhalb ihrer Com-

petenz handle, und nicht zugeben könne, daß deren Gültigkeit von der Zustimmung der Synode anhängig gemacht werde, daß es vielmehr der Synode nur zukomme, ihre einzelnen Wünsche bezüglich solcher Verordnungen vorzubringen, und in dieser Weise fasse er auch den Commissionsantrag auf.

Im gleichen Sinne bemerkt der Herr Prälat, daß das Kirchenregiment durch die zu jeder derartigen Verordnung einzuholende Zustimmung der Synode auf's Aeufferste würde gehemmt sein. Daß übrigens die Candidatenordnung selbst gleich der in demselben Bezueh ergangenen Verordnung vom Frühjahr 1854 keinen andern Zweck habe, als die Fortbildung der Candidaten zu leiten und zu beaufsichtigen. Auch letztere Verordnung sei in Vollzug gesetzt und trage schon recht gute Früchte.

Ein weltliches Mitglied führt aus, wie nach seiner Ansicht die Competenz der General-Synode und die der Kirchenregierung nicht so genau von einander abgegrenzt seien, daß man behaupten könnte, jener stehe ein solches Prüfungsrecht nicht zu, es erhelle vielmehr aus der Beilage B. S. 10, daß die Synode nicht eine rein gesetzgebende Stelle sei, sondern daß sie allerdings auch Theil nehme an der Kirchenregierung. Bei so wichtigen Anordnungen wie die in Rede stehende scheine es allerdings, daß die Synode müsse zugezogen werden. Störung in der kirchlichen Administration sei dadurch um so weniger zu befürchten, als ja die Kirchenbehörde provisorische Verordnungen erlassen und die Synode regelmäßiger und in kürzeren Zwischenräumen als bisher einberufen werden könne.

Dagegen werden jedoch von verschiedenen Seiten Einwendungen gemacht, und in denselben namentlich hervorgehoben, daß durch das angesprochene Mitwirkungsrecht der General-Synode bei der Kirchenregierung die Kirchenbehörde in ungeeigneter Weise gebunden wäre, ferner, daß die benannten Ordnungen nichts anderes seien, als lediglich Sache des Dienstes, Dienstinstructionen, und daher in ihrer Eigenschaft als Vollzugsverordnungen vor das Forum der Synode nicht gehören. Der Synode dagegen stehe es zu, zu einzelnen Bestimmungen dieser Verordnungen, welche sich etwa in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, Wünsche vorzutragen, in welchem letzterem Sinne

ein Commissionsmitglied den Antrag auch allein verstanden haben will.

Bezüglich der Competenz der General-Synode wird von Mitgliedern des Oberkirchenraths bemerkt, daß diese in der Unions-Urkunde in einer Beziehung wenigstens ziemlich genau bestimmt sei, nämlich in negativer, so daß sie keine Instructionen mit dem Oberkirchenrath zu berathen habe; ingleichen wird weiter geäußert, daß gar nicht alle in dem genannten §. 10 der Beilage B. aufgeführten Befugnisse von der General-Synode ausgeübt werden können, wie z. B. die Ueberwachung des Amtesverhaltens und Privatlebens der Geistlichen, daher diese Stelle der Unions-Urkunde zur Begründung der gegentheiligen Ansicht nicht angerufen werden könne.

Ebenso wurde bei Nr. 24 des Commissionsberichtes, wo die Vorlage der Decanatsordnung beantragt ist, von dem Herrn Präsidenten bemerkt, daß es sich auch hier nur darum handeln könne, Wünsche vorzutragen.

Hierauf fügt Prälat Ullmann zu dem gelegentlich der Ziff. 21 Gesagten noch hinzu: Bisher ist der Gegenstand nur bezüglich der Competenzfrage beleuchtet worden, außerdem aber muß man noch in Betracht ziehen, daß die allgemein gewünschte gesunde Lebensentwicklung der Kirche, wenn man dem Commissionsantrage Folge gebe, geradezu würde gehemmt werden.

Die fragliche Forderung, daß alle auf den Kirchendienst sich beziehenden Vollzugsverordnungen der Synode solten vorgelegt werden, ist eigentlich ganz abstracten Natur und paßt nicht zu den wirklichen Bedürfnissen des Lebens. Unter dem Schein der Treusinnigkeit und einer strengen Controle des Kirchenregiments würde sie der Kirche selbst unerhörten Zwang anthun, denn in der fraglichen Sphäre tauchen immer neue Bedürfnisse auf, und wenn man nun mit deren Befriedigung bis zu dem Zusammentritt einer General-Synode, welcher frühestens alle sieben Jahre erfolgt, zuwarten müßte, so würden die allerdringendsten Gegenstände oft in der hemmendsten Weise Jahre lang hinausgeschoben werden. Das kirchliche Leben würde sieben Jahre lang stocken und dann plötzlich einmal durch die Schleusen brechen, um darauf gleich wieder stille zu stehen. Es läßt sich dieß leicht zeigen, gerade an dem Beispiel der

Candidaten = und der neulich besprochenen Examinationsordnung. Die letztere ist ein dringendes Bedürfniß. Sie der gegenwärtigen Synode vorzulegen, war unmöglich. Es kann nun aber doch nicht wünschenswerth sein, daß bis zur nächsten Synode gar nichts in dieser Sache geschehe.

3. Die Diener und die Behörden der Kirche.

1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

(Nr. 14 des Berichts.)

a. Examinations-Ordnung.

Zur Berichtigung der Bemerkung des Commissionsberichtes unter Ziffer 14 wurde von Prälat Ullmann zunächst vorgetragen, daß im Jahre 1854 eine auf Antrag des Oberkirchenraths von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Commission Berathungen über verbesserte Einrichtung des Predigerseminars in Unterricht und Uebungen gepflogen und dem Ministerium ihre deßfalligen Anträge vorgelegt habe, welche auch genehmigt worden und bereits in dem Seminar zur Ausführung gekommen seien.

Auf den Antrag des Commissionsberichtes, das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar einzutreten zu lassen, übergehend, äußert sich der Redner zuerst über die Examinationsordnung überhaupt dahin, dieselbe stamme aus früherer Zeit und entspreche dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft nicht mehr. Es liegt daher — fährt er fort — in der Absicht des Oberkirchenrathes, eine neue Prüfungsordnung zu entwerfen und ich bin mit dieser Arbeit beauftragt, zu deren Vollenbung ich leider noch nicht die erforderliche Zeit habe finden können. Meine Gedanken hierüber habe ich indeß bereits festgestellt und meine persönliche Ansicht, welcher jedoch ein officieller Charakter nicht beigelegt werden wolle, geht vorläufig dahin: